

SATZUNG: QUEERE BADMINTON LIGA

A. ALLGEMEINES

§ 01 | NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR

1. Der im Jahr 2023 gegründete Verein führt den Namen Queere Badminton Liga.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des Folgejahres.
4. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V.“

§ 02 | ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines geregelten Badminton-Wettkampfbetriebs sowie Ausrichtung von Turnieren. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Förderung der Toleranz, insbesondere gleichgeschlechtlicher und queerer Lebensformen.

§ 03 | GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 04 | VEREINSMITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Eine Mitgliedschaft ist am dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter/innen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Die Mitgliedsrechte auf der Delegiertenversammlung werden von den Teamverantwortlichen oder einem delegierten Mitglied wahrgenommen, wobei jedes Team gleiches Stimmrecht hat.
7. Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 05 | RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Verbunden mit der Mitgliedschaft ist die Pflicht, sich für den Spielbetrieb zu Teams zusammenzuschließen, die durch je eine/n Teamverantwortliche/n vertreten werden.
2. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Es können zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 06 | BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Unterlassung der Rückmeldung bis zur vom Vorstand festgelegten Frist
- b) durch Austritt aus dem Verein / Kündigung
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- e) durch Tod
- f) durch Auflösung des Vereins

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

4. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.

§ 07 | AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN / STREICHUNG AUS MITGLIEDERLISTE

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- c) sich grob unsportlich verhält
- d) dem Ansehen des Vereins schadet durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied und der Vorstand berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Antrag Stellung zu

nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in schriftlicher Form mitzuteilen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Strafzahlungen) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst nach Ablauf der in der Finanzordnung eingeräumten Frist gefasst werden. Dem Mitglied muss in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden sein. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.

6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Delegiertenversammlung.

D. DIE VEREINSORGANE

§ 08 | ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Delegiertenversammlung (DV)

§ 09 | VORSTAND

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Delegiertenversammlung vor jeder Vorstandswahl neu festgelegt.

2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der DV für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Delegiertenversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren, per E-Mail, per Telefon- oder per Videokonferenz möglich.

7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein auch allein vertreten.

§ 10 | DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der am Ligabetrieb teilnehmenden Teams.

2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des/der Kassenprüfer/in
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- h) Beschlussfassung über Anträge.
- i) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Versammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand.

4. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt 4 Wochen vorher in schriftlicher Form an die letztbekannte Kontaktadresse der Teamverantwortlichen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.

5. Anträge von Mitgliedern müssen 6 Wochen vor der DV dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden, damit sie in der Tagesordnung aufgenommen werden können. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn diese sie als dringlich zulässt.
6. In der Delegiertenversammlung hat jede/r Delegierte eines Teams eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die/den Team-Verantwortliche/n oder ein von ihr/ihm delegiertes Teammitglied wahrgenommen.
7. Ein Team kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht an einen Delegierten eines anderen Teams übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
8. Vorstandsmitglieder haben eine eigene persönliche Stimme.
9. Der Vorstand kann eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
10. Die Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
11. Aus der Delegiertenversammlung wird ein/e Protokollant/in gewählt.
12. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 11 | BESCHLUSSFASSUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Gegenstand der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, entscheidet die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
4. Personalentscheidungen erfolgen in geheimen Abstimmungen. Auf Antrag kann eine Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn dieser Antrag ohne Gegenstimme angenommen wurde.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Dringliche Beschlüsse zwischen den Delegiertenversammlungen können durch ein Referendum in schriftlicher Form gefasst werden. Dazu ist eine Beteiligung von zwei Dritteln der Delegierten notwendig. Satzungsänderungen können auf diese Art nicht erfolgen.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 | KASSENPRÜFER/IN

1. Die Delegiertenversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/in und des/der Stellvertreters/in beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung beauftragt.
3. Der/die Kassenprüfer/in prüft einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 13 | VEREINSORDNUNGEN

1. So die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist die Delegiertenversammlung ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Spielordnung
2. Die Delegiertenversammlung kann weitere Ordnungen beschließen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 | DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- › das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- › das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- › das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- › das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- › das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- › das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- › Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

3. Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 | AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Delegiertenversammlung festzulegende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 | GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 03.08.2023 in Essen beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.